

Spielapparatesteuer

Die **Steuer beträgt in Hessisch Lichtenau seit 01.01.2024** je angefangenem Kalendermonat und Apparat bei der Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten:

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
20 v.H. der Bruttokasse
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
6 v.H. der Bruttokasse,
3. Sofern ein Apparat ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer
 - a.) in Spielhallen 40,00 €
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 20,00 €

unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

25 v.H. der Bruttokasse,

Die Steuer beträgt je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat beim Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte

25,00 €

Allgemeines

Die Spielapparatesteuer zählt zu den Vergnügungsteuern und ist eine örtliche Aufwandsteuer. Besteuert werden Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte. Mit der Spielapparatesteuer soll u. a. aus ordnungs- und sozialpolitischen Gründen Einfluss auf die Einrichtung und den Betrieb von Spielhallen genommen werden.

Steuerschuldner ist der Veranstalter bzw. der Halter der Spiel- und Unterhaltungsapparate. Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind, sowie das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

Als Steuermaßstab dienen die elektronisch gezahlte Bruttokasse sowie die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume. Zusätzlich wird nach Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit sowie nach Standorten der Geräte (in Spielhallen oder an sonstigen Standorten) unterschieden.

Für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit kann unter Verzicht auf den Nachweis des Kasseneinhalts anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in der Satzung genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.

Rechtsgrundlage sind die Kommunalabgabengesetze bzw. die Vergnügungssteuergesetze der Länder und entsprechende Ortssatzungen, zum Teil spezielle Gesetze.